



## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Erleichterung des Verkehrs außerdeutscher Kraftfahrzeuge während der Olympiade

Berlin, den 25. Februar 1936.  
K 1. 1895

Ausländer, die mit Kraftfahrzeugen nach Deutschland einreisen, müssen nach §§ 1 und 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137)<sup>1)</sup> für Fahrzeug und Führer entweder den Internationalen Zulassungs- und Führerschein oder den heimischen Zulassungsschein und die heimische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Fahrerausweis) vorlegen; die heimischen Ausweise müssen, wenn fremdsprachig, mit deutscher Übersetzung versehen sein. Die Kraftfahrzeuge erhalten, wenn sie mit ihrem heimischen Zulassungsschein nach Deutschland kommen, nach § 2 Abs. 2 und § 6 a. a. O. von den deutschen Zollstellen ein deutsches — länglichrundes — Kennzeichen; die heimischen Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 werden für die Einreise von Angehörigen fremder Staaten mit Kraftfahrzeugen zur Olympiade im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgende Erleichterungen gewährt, die für Einreisen in der Zeit vom 25. Juli bis 16. August 1936 gelten:

1. Auf eine deutsche Übersetzung der heimischen Ausweise für Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeugführer (Zulassungsschein bzw. Fahrerausweis) wird verzichtet. Die Einreise mit außerdeutschen Kraftfahrzeugen ist also während dieser Zeit ohne weiteres mit den nicht übersetzten heimischen Ausweisen für Fahrzeug und Führer gestattet.

<sup>1)</sup> Kraft Werkbl. S. 83; RZBl. 1935 S. 24

2. Von der Ausgabe des länglichrunden Kennzeichens durch die deutschen Zollstellen wird für Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer heimischen Ausweise nach Deutschland kommen, abgesehen. Die Fahrzeuge müssen aber an der Rückseite außer ihrem heimischen Kennzeichen entweder das nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr für ihr Heimatland vorgesehene Nationalitätszeichen (vgl. Anlage zum § 2 Abs. 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934) oder eine Tafel, auf der das Heimatland eindeutig angegeben ist, führen.

Die Ausreise (Grenzübertritt) muß spätestens am 16. September 1936 erfolgen.

Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister

### Zusatzverfügung für die Landesfinanzämter mit Grenze

Um die Zollabfertigung in den Fällen zu erleichtern, in denen eine deutsche Übersetzung der heimischen Ausweise für Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeugführer fehlt, sollen den Grenzzollstellen Abdrücke nebst deutscher Übersetzung der Zulassungs- und Führerscheine aller derjenigen europäischen Staaten geliefert werden, aus denen bei der betreffenden Grenzzollstelle auf dem Land- oder Seeweg unmittelbar, d. h. ohne vorherige Durchfahrt durch einen anderen Staat, ein Eingang von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Der Bedarf an solchen Abdrucken — getrennt nach den in Betracht kommenden Staaten — ist mit Verteilungsplan zu melden:

von den Zollämtern	.....	zum 25. März 1936,
» » Hauptzollämtern	..	» 30. » »
» » Landesfinanzämtern	»	» 5. April »

RZBl. vom 13. März 1936 — Z 1253 — 66 II

## III. Verbrauchsabgaben

### 19. Schlachtsteuer

#### § 5 SchlachtStDB.

Eine steuerbegünstigte Hauschlachtung setzt voraus, daß der Tierhalter persönlich oder durch seine Haushaltungsangehörigen bei der Aufzucht oder Haltung des Tieres tätig geworden ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat,  
vom 19. Februar 1936 IV A 173/35 S

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Standesherrschaft. Er wohnt mit seinem aus vier Personen bestehenden Haushalt in Berlin. Während des Sommers hält er sich zeitweise auch auf seinem Gut auf. Er läßt die Standesherrschaft von einem sogenannten Administrator verwalten, der mit seinem Haushalt auf dem Gut wohnt. Nach dem mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Anstellungsvertrag hat der Verwalter die Verpflegung der ihm zugewiesenen Angestellten der Herrschaften und Gäste des Gutshaushalts sowie der ihm zur Beköstigung gelegentlich zugewiesenen Handwerker u. dgl. zu übernehmen. Er hat für sich, seine Familie und zwei Dienstboten freie Verpflegung aus den Erträgen der Herrschaft. Soweit er für sich und seinen Haushalt sowie zur Beköstigung der ihm zur Verpflegung zugewiesenen Personen Gegenstände braucht, welche die Herrschaft nicht bringt, soll dafür ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

In der Zeit vom November 1934 bis einschließlich Januar 1935 sind auf dem Gut fünf Schweine und ein Kalb geschlachtet worden, die unstrittig auf dem Gut gezogen oder mindestens in den letzten sechs Wochen vor der Schlachtung auf dem Gut gehalten worden sind. Das Fleisch der geschlachteten Tiere ist teils im Haushalt des Beschwerdeführers in Berlin, teils in dem des Verwalters auf dem Gut verbraucht worden. Der Beschwerdeführer verlangt, daß die geschlachteten Tiere nach dem ermäßigten Satz für Hauschlachtungen zur Reichsschlachtsteuer herangezogen werden. Die Vorbehörden haben diesem Verlangen nicht stattgegeben. Die Anfechtungsentscheidung hat im wesentlichen ausgeführt, daß der Beschwerdeführer selbst nicht als Tierhalter angesehen werden könne, der im Sinn von § 5 SchlachtStDB. die geschlachteten Tiere selbst gezogen oder gehalten habe. Soweit das Fleisch der geschlachteten Tiere im Haushalt des Verwalters verbraucht worden sei, könne die Steuerermäßigung nicht gewährt werden, weil der Verwalter nicht als Tierhalter angesehen werden könne. In der Rechtsbeschwerde bekämpft der Beschwerdeführer die Rechtsauffassung der Vorentscheidung in derselben Weise wie in den Vorinstanzen. Der Reichsminister der Finanzen hat gemäß § 301 Ziff. 3 AO. seine Zuziehung beantragt.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. ....

Die Fassung der Schlachtsteuer-Durchführungsbestimmungen zum Reichsschlachtsteuergesetz, wonach es sich um selbstgezogene bzw. im eigenen Stall gehaltene Tiere han-

deln muß, spricht dafür, daß der Reichsgesetzgeber die Steuervergünstigung nur unter diesen Voraussetzungen hat gewähren wollen. Klar zum Ausdruck kommt dieser Wille des Gesetzgebers in dem zur Erläuterung des SchlachtStG. und der SchlachtStV. herausgegebenen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. April 1934 V 9000 — 31 II. Hier heißt es Seite 7 zu § 5 SchlachtStV. unter 2, daß das Schlachtier als im eigenen Stall gehalten gilt, wenn der Tierhalter über den Stall das Verfügungsrecht hat (Eigentum, Miete, Pacht) und das Tier selbst füttert und pflegt oder durch Angehörige seines Haushalts füttern und pflegen läßt.

Dieser vom Reichsminister der Finanzen gegebenen Auslegung der von ihm selbst erlassenen Durchführungsbestimmungen schließt der Senat sich an, und es ist dementsprechend für die Steuervergünstigung zu verlangen, daß der Tierhalter unmittelbar selbst oder durch seine Haushaltungsangehörigen bei der Aufzucht oder Haltung des Tieres tätig geworden sein muß. Diesen Voraussetzungen hat aber der Beschwerdeführer, der in Berlin wohnt und seinen Haushalt dort hat, nicht entsprochen. Daß der Beschwerdeführer durch seinen Verwalter und seine sonstigen Angestellten auf dem Gut die Tiere hat aufziehen und pflegen lassen, genügt nicht, da diese Personen nicht zum Haushalt des Beschwerdeführers gehören. Nach § 5 Abs. 2 SchlachtStV. umfaßt nämlich der eigene Haushalt des Tierhalters dessen haushaltungsangehörige Familienmitglieder und das von ihm verpflegte Personal einschließlich derjenigen Wanderarbeiter und zusätzlichen Tagelöhner, die aus dem Haus-

halt verpflegt werden. Eine Haushaltsgemeinschaft in diesem Sinn bilden der Haushalt des Beschwerdeführers in Berlin und die auf dem Gut verpflegten Personen nicht. Der Verwalter des Beschwerdeführers bildet vielmehr mit seiner Familie und den von ihm für Rechnung des Gutsherrn verpflegten Gutsgestellten einen besonderen Haushalt. Soweit die geschlachteten Tiere in dessen Haushalt verbraucht werden, liegt eine steuerbegünstigte Hauschlachtung schon um deswillen nicht vor, weil § 5 Abs. 1 Satz 1 SchlachtStV. verlangt, daß die Schlachtung zum ausschließlichen Verbrauch im eigenen Haushalt des Tierhalters bestimmt sein muß.

Schließlich haben die Steuerbehörden auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 SchlachtStV. mit Recht verneint. Nach dieser Vorschrift erhalten landwirtschaftliche Arbeitnehmer die Steuerermäßigung für Schweine, die sie von ihrem Arbeitgeber als Lohnanteil erhalten haben (sogenannte Deputatschweine), auch dann, wenn sie nicht selbst, sondern ihre Arbeitgeber die Schweine gezogen oder seit mindestens sechs Wochen in ihrem Stall gehalten haben. Begrifflich setzt die Bewilligung der Steuerermäßigung für den Arbeitnehmer hiernach voraus, daß er selbst der Steuerschuldner ist. Steuerschuldner ist aber nach § 2 SchlachtStG., wer für eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt. Geschlachtet sind aber hier die Schweine nicht für Rechnung des Verwalters, sondern des Beschwerdeführers, der für sämtliche geschlachtete Tiere, unbeschadet des Umstands, ob sie in seinem oder des Verwalters Haushalt verbraucht worden sind, der Steuerschuldner ist.

## Sonstige Nachrichten

### Bersendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

### Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 22 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.

